



Doktoratsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Beschluss der Fakultätsversammlung vom 21. Mai 2025

RS 6.1.1.1

Version 1.0 (Stand 1. August 2026)

Inhalt

A. Einleitung.....	1
1. Gegenstand und Geltungsbereich.....	1
2. Ergänzende Bestimmungen	1
B. Doktoratsstudium	1
I. Allgemeines Doktorat und Doktoratsprogramme.....	1
3. Allgemeines Doktorat	1
4. Doktoratsprogramm RWF.....	2
4.2 Zulassung mit Aufnahmeverfahren.....	3
5. Doktoratsprogramm BmEL	4
5.5 Regeldauer und Aufbau des Programms	7
II. Gemeinsame Bestimmungen	8
6. Nachteilsausgleichende Massnahmen	8
7. Ausbau einer Masterarbeit zu einer Dissertation.....	8
8. Betreuung	9
9. Forschungsplan	9
10. Doktoratsvereinbarung	9
11. Promotionsantrag	9
12. Verteidigungskommission und Verteidigung	9
14. Abschlussdokumente und Titeltragung.....	11
C. Schlussbestimmungen.....	11

A. Einleitung

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Doktoratsordnung enthält die ausführenden Bestimmungen zur Promotionsverordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 25. Mai 2009.

Die Doktoratsordnung enthält Bestimmungen für:

- a. das allgemeine Doktorat,
- b. das Doktoratsprogramm RWF,
- c. das Doktoratsprogramm BmEL.

Die Regelcurricula und die Modalitäten finden sich auf der Webseite der Fakultät bzw. der Webseiten der Doktoratsprogramme.

2. Ergänzende Bestimmungen

Weitere Regelungen können insbesondere in Merkblättern erlassen und/oder auf der Webseite der Fakultät veröffentlicht werden.

B. Doktoratsstudium

I. Allgemeines Doktorat und Doktoratsprogramme

3. Allgemeines Doktorat

3.1 Organisation und Zuständigkeit

Die Organisation und Durchführung des allgemeinen Doktorats erfolgt durch:

- a. die Betreuungspersonen,
- b. die Verteidigungskommission.

3.2 Zulassung mit fachfremden oder ausländischen Abschlüssen

Über die Zulassung zum allgemeinen Doktorat mit einem fachfremden oder ausländischen Abschluss entscheidet eine von der Fakultätsversammlung eingesetzte Kommission.

3.3 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und ECTS Credits

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und ECTS Credits richtet sich nach den Richtlinien Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen an die Studiengänge und -programme der RWF UZH (RLA) vom 1. Juli 2024.

4. Doktoratsprogramm RWF

4.1 Organisation und Zuständigkeit

Die Organisation und Durchführung erfolgt durch:

- a. den Fakultätsvorstand,
- b. die Aufnahmekommission,
- c. die Promotionskommission,
- d. die Verteidigungskommission.

a. Fakultätsvorstand

Das Doktoratsprogramm RWF wird unter der Leitung des Fakultätsvorstands der Rechtswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt.

Der Fakultätsvorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Antragsstellung zur Genehmigung des Stundenplans sowie zur Erteilung der Lehraufträge zuhanden der Fakultätsversammlung,
- b. die Einsetzung der Aufnahmekommission,
- c. die Aufsicht über die Promotionskommissionen.

b. Aufnahmekommission

Die Aufnahmekommission ist für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sowie die Einsetzung der Promotionskommission zuständig.

Die Aufnahmekommission setzt sich zusammen aus:

- a. der Studiendekanin oder dem Studiendekan,
- b. der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer,
- c. den von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer vorgeschlagenen Fakultätsmitgliedern, deren Fachbereiche von der Dissertation voraussichtlich in erheblichem Umfang und im Rahmen eines eigenständigen Teils miteinbezogen werden.

c. Promotionskommission

Die Promotionskommission ist insbesondere zuständig für:

- a. die Sicherstellung der Betreuung der Doktorierenden,
- b. das Ausarbeiten und Anpassen der Doktoratsvereinbarung in Absprache mit der oder dem Doktorierenden,
- c. den Entscheid über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und ECTS Credits.

Auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber setzt die Aufnahmekommission eine Promotionskommission ein. Dieser Kommission gehören mindestens beide Betreuungspersonen an. Weitere Mitglieder müssen die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 PVO erfüllen. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer führt den Vorsitz.

4.2 Zulassung mit Aufnahmeverfahren

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Doktoratsprogramm wird unter Vorbehalt der Zulassungsbestimmungen der PVO zugelassen, wer im Sinne von § 6 Abs. 1 und 2 PVO für das Doktoratsprogramm geeignet ist.

Bewerbung um Aufnahme in das Doktoratsprogramm

Die einzureichenden Unterlagen sowie die Modalitäten der Bewerbung finden sich auf der Webseite.

Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, setzt die Aufnahmekommission eine Frist zur Nachreichung oder Vervollständigung der fehlenden Unterlagen an. Sind die Unterlagen auch nach Ablauf der Nachfrist nicht vollständig, tritt die Aufnahmekommission nicht auf die Bewerbung ein.

Entscheid über Aufnahme

Die Aufnahmekommission entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Aufnahme in das Doktoratsprogramm. Sie kann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen.

Die Aufnahmekommission informiert die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens.

Fortsetzung des Anmeldeverfahrens

Mit dem positiven Entscheid über die Aufnahme kann das Immatrikulationsverfahren oder das Verfahren betreffend Studiengangswechsel gemäss der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich eingeleitet bzw. fortgesetzt werden.

4.3 Aufbau des Programms

Das Curriculum gliedert sich in:

- a. mindestens zwei Kolloquien im Umfang von je 6 ECTS Credits, die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich zu absolvieren sind,
- b. Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 18 ECTS Credits.

Weitere Informationen zum Curriculum finden sich auf der Webseite der Fakultät.

Auf Verlangen der oder des Doktorierenden kann die Modulwahl in die Doktoratsvereinbarung einbezogen werden; dies kann auch nach Eintritt in das Doktoratsprogramm geschehen.

Die Anforderungen an Leistungsnachweise sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS Credits bei Modulen, welche nicht im kommentierten Vorlesungsverzeichnis (Web VVZ) gemäss § 3 Abs. 1 PVO aufgeführt sind, bestimmt die Promotionskommission. Sie sind in der Doktoratsvereinbarung festzuhalten.

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und ECTS Credits

Es können auch vor dem Doktoratsprogramm erfolgreich erbrachte Studienleistungen und erworbene ECTS Credits anerkannt und angerechnet werden.

5. Doktoratsprogramm BmEL

5.1 Anwendungsbereich

Das Doktoratsprogramm «Biomedical Ethics and Law» (PhD BmEL) wird in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich angeboten.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Doktorierenden, die das Doktoratsprogramm als «Law Track» unter der Promotionsverordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät absolvieren.

5.2 Ziele und Teilnehmende

Qualifikationsmöglichkeit im Medizin- und Gesundheitsrecht

Das Doktoratsprogramm soll eine fundierte und strukturierte Qualifikationsmöglichkeit im Bereich der integrativen und interdisziplinären Erforschung sowie die Auseinandersetzung mit medizin- und gesundheitsrechtlichen Problemfeldern, unter Einbezug ethischer Fragen, eröffnen. Von zentraler Bedeutung sind die Erarbeitung philosophischer und rechtlicher Grundlagen, aktuelle normative Regelungen sowie die Vermittlung methodischer Kenntnisse.

Das Doktoratsprogramm steht grundsätzlich im Zusammenhang mit Forschungsprojekten der beteiligten Fakultäten.

Zielgruppe und Teilnehmendenzahl

Das Doktoratsprogramm richtet sich an besonders qualifizierte Juristinnen und Juristen, die sich sowohl theoretisch als auch praktisch mit den für eine akademische Tätigkeit erforderlichen Kompetenzen im Bereich des nationalen und internationalen Medizinrechts, Gesundheitsrechts und der Bioethik in Forschung und Lehre auseinandersetzen wollen.

5.3 Organisation und Zuständigkeit

Die Organisation und Durchführung erfolgt durch:

- a. den Leitenden Ausschuss BmEL,
- b. die Doktoratskommission BmEL RWF,
- c. die Promotionskommission,
- d. die Koordinationsstelle,
- e. die Verteidigungskommission.

a. Leitender Ausschuss BmEL

Zusammensetzung und Vorsitz

Der Leitende Ausschuss BmEL besteht aus den Mitgliedern der Doktoratskommissionen der beiden Fakultäten.

Der Vorsitz und dessen Stellvertretung werden für die Dauer von zwei Semestern abwechselnd von den Vorsitzenden der Doktoratskommissionen der beiden Fakultäten geführt.

Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Leitenden Ausschusses BmEL.

Zuständigkeit

Der Leitende Ausschuss BmEL nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Entwicklung des gemeinsamen Lehrangebotes,
- b. das Erlassen von generellen Weisungen zum Doktoratsprogramm,
- c. die Harmonisierung der Module.

b. Doktoratskommission BmEL RWF

Zusammensetzung

Die Doktoratskommission Biomedical Ethics and Law der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (BmEL RWF) setzt sich aus mindestens drei Dozierenden der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zusammen. Es können weitere Personen beigezogen werden.

Die Programmkoordinatorin oder der Programmkoordinator nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Doktoratskommission BmEL RWF teil.

Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Wahl der Mitglieder

Die Fakultätsversammlung wählt die Mitglieder der Doktoratskommission BmEL RWF. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorsitz

Die Doktoratskommission BmEL RWF wählt aus ihren Mitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als Programmdirektion.

Sie oder er führt die Geschäfte der Doktoratskommission BmEL RWF und amtet zudem als Vorsitz des Leitenden Ausschusses BmEL oder dessen Stellvertretung.

Zuständigkeit

Die Doktoratskommission BmEL RWF nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. die Antragsstellung zur Genehmigung des Stundenplans sowie Erteilung der Lehraufträge zuhanden der Fakultätsversammlung,

- b. die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und Entscheid über die Aufnahme,
- c. die Einsetzung der Promotionskommission,
- d. die Bestimmung der Koordinationsstelle gemäss Ziff. 5.3d,
- e. den Entscheid über Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und ECTS Credits.

Das Auswahlgespräch im Rahmen des Aufnahmeverfahrens kann von einem Mitglied allein durchgeführt werden; für den positiven Entscheid über die Aufnahme bedarf es der Zustimmung der anderen Mitglieder.

Aufsicht durch die Dekanin oder den Dekan

Die Tätigkeit der Doktoratskommission BmEL RWF untersteht der Aufsicht der Dekanin oder des Dekans.

Die Dekanin oder der Dekan entscheidet zudem, wenn sich die Mitglieder der Doktoratskommission BmEL RWF bei einer Entscheidung nicht einig werden.

c. Promotionskommission

Auf Antrag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber setzt die Doktoratskommission eine Promotionskommission ein. Dieser Kommission gehören mindestens beide Betreuungspersonen an. Weitere Mitglieder können bei entsprechender Sachkunde zugelassen werden. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer führt den Vorsitz.

Die Promotionskommission ist insbesondere für die Sicherstellung der Betreuung sowie das Ausarbeiten und Anpassen der Doktoratsvereinbarung in Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zuständig.

d. Koordinationsstelle

Die Koordinationsstelle der Rechtswissenschaftlichen Fakultät stellt den administrativen Kontakt mit der Medizinischen Fakultät sicher. Sie wird von der Doktoratskommission BmEL RWF bestimmt und ist nach Rücksprache mit der Programmdirektion insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. die Planung und Umsetzung sowie Koordination des Curriculums,
- b. die Koordination des Bewerbungsverfahrens,
- c. den Austausch der erforderlichen Informationen mit der Partnerfakultät und den involvierten Stellen,
- d. die administrative Betreuung der Doktorierenden und Lehrpersonen.

5.4 Zulassung mit Aufnahmeverfahren

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Doktoratsprogramm wird unter Vorbehalt der Zulassungsbestimmungen der PVO zugelassen, wer dafür besonders geeignet und motiviert ist.

Auf begründeten Antrag hin kann die Doktoratskommission BmEL RWF assoziierte Teilnehmende zum Besuch der Module zulassen.

Bewerbung

Die einzureichenden Unterlagen sowie die Modalitäten der Bewerbung finden sich auf der Webseite der Fakultät.

Die Bewerbung um Aufnahme in das Doktoratsprogramm ist schriftlich an die Doktoratskommission BmEL RWF zu richten. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

Werden die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, setzt die Doktoratskommission BmEL RWF eine Frist zur Nachreichung oder Vervollständigung der fehlenden Unterlagen an. Sind die Unterlagen auch nach Ablauf der zweiten Frist nicht vollständig, tritt die Doktoratskommission BmEL RWF nicht auf die Bewerbung ein.

Wird die Bewerbung zurückgezogen, kann sie in den folgenden zwei Semestern nicht erneut eingereicht werden.

Die Bewerbungsfrist wird auf der Webseite der Fakultät publiziert.

Auswahlgespräch

Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die Doktoratskommission BmEL RWF, wer in die engere Auswahl kommt und zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird.

Das Gespräch soll über die besondere Motivation und Eignung für das Doktoratsprogramm sowie den geplanten weiteren Berufsweg Aufschluss geben.

Das Auswahlgespräch setzt in der Regel das persönliche Erscheinen der Bewerberin oder des Bewerbers voraus.

Das Auswahlgespräch kann auch online oder telefonisch mit der Bewerberin oder dem Bewerber durchgeführt werden.

Entscheid über Aufnahme

Im Anschluss an das Auswahlgespräch entscheidet die Doktoratskommission BmEL RWF über die Aufnahme der Bewerberin oder des Bewerbers in das Doktoratsprogramm.

Die Doktoratskommission BmEL RWF informiert die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens. Im Falle der Ablehnung ist einmal eine erneute Bewerbung zulässig.

Fortsetzung des Anmeldeverfahrens

Mit dem positiven Entscheid über die Aufnahme kann das Immatrikulationsverfahren oder das Verfahren betreffend Studiengangswechsel gemäss der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich eingeleitet bzw. fortgesetzt werden.

5.5 Regeldauer und Aufbau des Programms

Das Doktoratsprogramm dauert im Regelfall drei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist möglich. Die Zulassung zur ordentlichen Teilnahme am BmEL RWF ist auf sechs Jahre (d.h. 12 Semester) befristet. Die Befristung beginnt per Start des Folgesemesters nach der Aufnahme. Eine Verlängerung ist aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Unfall, Elternschaft) um weitere zwei Jahre möglich; ein entsprechendes Gesuch ist spätestens drei Monate vor Ende der Befristung schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle des BmEL RWF einzureichen. Über die Verlängerung entscheidet die Doktoratskommission. Spätestens per Ende des sechsten Semesters der Teilnahme ist ein Zwischenbericht über den aktuellen Stand der Dissertation und des Curriculums zuhanden der

Doktoratskommission bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sollte der Zwischenbericht trotz Nachfrist von drei Monaten ausbleiben, kann die Doktoratskommission den Ausschluss vom Programm verfügen.

Das Curriculum gliedert sich in:

- a. Pflichtmodule im Umfang von 12 ECTS Credits,
- b. Module aus dem Wahlpflichtpool Ethik im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits,
- c. Module aus dem Wahlpflichtpool Medizin und Recht im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits,
- d. Wahlmodule.

Weitere Informationen zum Curriculum finden sich auf der Webseite der Fakultät.

Die Veranstaltungen werden je nach Modul auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Das Präsenzangebot wird in der Regel durch Angebote aus dem E-Learning-Bereich ergänzt.

Die oder der Doktorierende unterbreitet der Promotionskommission zu Beginn des Doktoratsprogramms einen Vorschlag bezüglich der Modulwahl. Dieser wird besprochen und das Ergebnis in der Doktoratsvereinbarung gemäss § 22 PVO festgehalten.

Die Anforderungen an Leistungsnachweise sowie die Anzahl der zu erwerbenden ECTS Credits bei Modulen, welche nicht im kommentierten Vorlesungsverzeichnis (Web VVZ) gemäss § 3 Abs. 1 PVO aufgeführt sind, bestimmt die Promotionskommission. Sie sind in der Doktoratsvereinbarung festzuhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für das allgemeine Doktorat sowie für die Doktoratsprogramme.

6. Nachteilsausgleichende Massnahmen

Voraussetzungen und Verfahren für nachteilsausgleichende Massnahmen richten sich nach der Rahmenverordnung über den Bachelor- und den Masterstudiengang an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (RVO RWF) vom 21. September 2020 sowie der Studienordnung für den Bachelor- und den Masterstudiengang sowie die Minor-Studienprogramme und die besonderen Programme an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (StudO RWF) vom 10. Juni 2020.

7. Ausbau einer Masterarbeit zu einer Dissertation

Eine Masterarbeit kann die Grundlage für eine Dissertation bilden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Nutzung der Masterarbeit als Basis der Dissertation ist ausdrücklich in der Doktoratsvereinbarung festgehalten,
- b. die Dissertation stellt eine neue und eigenständige Leistung dar, und
- c. die Leistung aus der Dissertation überwiegt jene aus der Masterarbeit deutlich.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen muss im Erstgutachten zur Dissertation dargelegt und begründet werden.

8. Betreuung

Aufgaben

Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist die ständige Ansprechperson für die oder den Doktorierenden. Sie trägt die Hauptverantwortung für den Promotionsprozess und ist für sämtliche Fragen zuständig, für die keine andere Zuständigkeit besteht.

Die Zweitbetreuerin oder der Zweitbetreuer hat eine unterstützende und beratende Funktion im Promotionsprozess und dient als zusätzliche Ansprechperson. Sie oder er trägt zur Qualitätssicherung des Promotionsprozesses bei und vermittelt zudem bei Konflikten zwischen der oder dem Doktorierenden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer oder anderen Personen, sofern dies notwendig wird.

Auswahl der Betreuungspersonen

Das Suchen der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und weiteren betreuenden Personen obliegt den Doktorierenden. Sofern nicht anders geregelt besteht kein Anspruch auf ein Betreuungsverhältnis.

In den Doktoratsprogrammen können als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer Personen eingesetzt werden, die die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 PVO nicht erfüllen, jedoch entsprechende Sachkunde aufweisen.

9. Forschungsplan

Der Forschungsplan enthält einen Zeitplan für die Erstellung und Einreichung der Aufsätze sowie des Dokuments gemäss § 18a Abs. 3 PVO.

Er ist von den Doktorierenden eigenständig zu erstellen und muss bei Unterzeichnung der Doktoratsvereinbarung vorliegen.

Er kann im Einvernehmen mit den Betreuungspersonen beziehungsweise der Promotionskommission veränderten Umständen angepasst werden. Die Doktoratsvereinbarung ist entsprechend zu aktualisieren.

10. Doktoratsvereinbarung

Das Formular für die Doktoratsvereinbarung findet sich auf der Webseite der Fakultät.

Bei Doktorandinnen und Doktoranden, die eine Qualifikationsstelle an der Fakultät innehaben, ist die Doktoratsvereinbarung jährlich zu aktualisieren. Bei anderen Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt die Aktualisierung bei grösseren Änderungen oder Anpassungen.

11. Promotionsantrag

Das Formular für den Promotionsantrag findet sich auf der Webseite der Fakultät. Der Antrag ist über die digitale Infrastruktur einzureichen.

12. Verteidigungskommission und Verteidigung

Der Fakultätsvorstand bestimmt die Mitglieder der Verteidigungskommission in derselben Sitzung, in der die Gutachtenden gewählt werden.

Ab diesem Zeitpunkt nimmt die Verteidigungskommission ihre Tätigkeit auf.

Die Verteidigung wird in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Gutachten durchgeführt.

Die Verteidigung ist öffentlich, für die Teilnahme ist eine Anmeldung erforderlich.

13. Pflichtexemplare und Publikation der Dissertation

Veröffentlichung der Dissertation

Die Dissertation kann in einer Schriftenreihe und/oder in elektronischer Form in der Datenbank der Zentralbibliothek Zürich oder einer anderen kostenlos zugänglichen elektronischen Datenbank (Internetpublikation) veröffentlicht werden.

Wird die schriftliche Dissertationsleistung kumulativ erbracht, so sind die Publikationen gemäss § 18a Abs. 2 PVO RWF samt präzisem Publikationshinweis zusammen mit dem Dokument gemäss § 18a Abs. 3 PVO RWF in gedruckter Form nach den Vorgaben der Zentralbibliothek abzuliefern. Für die Gestaltung des Umschlags und der weiteren Angaben gelten ebenfalls die Vorgaben der Zentralbibliothek.

Anzahl Pflichtexemplare

Die Anzahl der abzuliefernden Pflichtexemplare wird vom Studiendekanat festgelegt und auf der Webseite der Fakultät bekannt gegeben.

Drucklegung

Die Drucklegung der Pflichtexemplare hat innerhalb zweier Jahre nach Abnahme der Dissertation zu erfolgen.

Die Pflichtexemplare müssen mindestens das Format A5 und dürfen maximal das Format A4 aufweisen. Bei der Bindung sind die jeweils aktuellen Vorgaben der Zentralbibliothek Zürich zu beachten.

In der veröffentlichten Fassung sind folgende Angaben zwingend:

- a. Die Dissertation ist durch besonderen Vermerk als Abdruck der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich genehmigten Dissertation zu bezeichnen.
- b. Im Innentitel sind die Referentinnen bzw. Referenten, auf der Rückseite des Innentitels die Genehmigung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie Erscheinungsjahr und -ort aufzuführen.
- c. Auf dem Buchrücken müssen der Name der Autorin oder des Autors und der Titel der Arbeit (evtl. abgekürzt) stehen.
- d. Erscheint die Dissertation mit Internetpublikation, ist auf der Innenseite zusätzlich die Internetadresse der Zentralbibliothek Zürich aufzuführen.

Vor der Drucklegung ist dem Studiendekanat ein Probeabzug des Umschlags, des Innentitels, der Rückseite des Innentitels sowie des Buchrückens einzureichen.

Bei Nachführungen oder Ergänzungen des Textes gemäss § 34 Abs. 4 PVO ist die Einverständniserklärung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers dem Studiendekanat vorzulegen.

Bei nicht genehmigten Abweichungen können Doktorierende verpflichtet werden, innert anzusetzender Frist den rechtmässigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen.

Wer seine Dissertation zudem in einer von der Form der Pflichtexemplare abweichenden Art und Weise veröffentlicht, ist verpflichtet, sie durch besonderen Vermerk als Abdruck der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät genehmigten Dissertation zu bezeichnen.

Internetpublikation in der Datenbank der Zentralbibliothek Zürich

Für die Internetpublikation in der Datenbank der Zentralbibliothek Zürich gelten deren Vorgaben.

Die Abgabe der elektronischen Dissertationen erfolgt gleichzeitig mit der Abgabe der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vorgeschriebenen Anzahl gedruckter Pflichtexemplare an die Zentralbibliothek Zürich.

Publikation in einer anderen elektronischen Datenbank

Die Doktorierenden können ihre Dissertation zusätzlich in einer anderen elektronischen Datenbank veröffentlichen lassen. Für die formale Erstellung gilt Absatz 2 unter «Drucklegung» sinngemäss.

Die Doktorierenden klären die urheber- und lizenzrechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Veröffentlichung ihrer Dissertation ab. Zudem stellen sie sicher, dass keine Rechte der Vertragspartner bzw. Dritter entgegenstehen.

Besondere Angaben in Bezug auf die formale Erstellung und das Publikationsverfahren sind den entsprechenden Merkblättern der Vertragspartner zu entnehmen.

Die Publikation in einer elektronischen Datenbank darf frühestens zum Zeitpunkt der Bestätigung «Gut zum Druck» vorgenommen werden.

14. Abschlussdokumente und Titeltragung

Der Promotionsausweis und das Diplom (Promotionsurkunde, Diploma Supplement und Academic Record) werden erst erzeugt und postalisch zugestellt, wenn das von der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer unterschriebene Pflichtexemplar beim Studiendekanat eingegangen ist. Zur Ausstellung beider Dokumente müssen die Doktorierenden im entsprechenden Semester immatrikuliert sein. Die Führung des Dokortitels vor Aushändigung des Promotionsausweises ist untersagt.

C. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Die folgenden Erlasse werden auf den 1. August 2026 aufgehoben:

- a. Reglement Doktorat vom 8. März 2017,
- b. Doktoratsordnung zum Doktoratsprogramm der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 8. April 2009,
- c. Doktoratsordnung zum Doktoratsprogramm Biomedical Ethics and Law (PhD BmEL/Law Track), Beschluss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 5. November 2008.

Inkrafttreten

Diese Doktoratsordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.